

Musterstellenbeschreibung Compliance Officer

Stand 22.05.2017

Version 1.0

**Einleitung**

Diese Stellenbeschreibung soll Unternehmen als Anregung dienen. Sie geht davon aus, dass zumindest eine Person im Unternehmen gänzlich oder zumindest überwiegend mit Compliance Agenden betraut ist oder betraut werden soll. Diese Stellenbeschreibung ist lediglich als Basis gedacht und ist daher individuell auf das jeweilige Unternehmen anzupassen. Unternehmen, die besonderen Aufsichtsregimen unterliegen, müssen diese entsprechend beachten (wie zB dem BWG, dem VAG oder dem WAG). Die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen, die ein Compliance Officer (m/w)[[1]](#footnote-1) mitzubringen hat, sind grundsätzlich von seinen Aufgaben im jeweiligen Unternehmen abhängig. Sehr interessant und empfehlenswert ist der Beitrag von Freiler-Waldburger (vgl Freiler-Waldburger, Der Compliance-Officer: Anforderungen in Literatur und Praxis, Compliance Praxis 2013, 24 (Heft 3) und 12 (Heft 4)) zu diesem Thema. Der Beitrag fasst den Meinungsstand sehr übersichtlich zusammen. Insbesondere folgende Punkte lassen sich nach Freiler-Waldburger aus der einschlägigen Literatur ableiten, die einen guten Ausgangspunkt für weitere Überlegungen darstellen:

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
|  | 1 | 2 | 3 | 4 |
| Fachliche Voraussetzungen | | | | |
| Jurist bzw juristische Grundkenntnisse |  |  |  |  |
| Betriebs-wirtschaftliche Grundkenntnisse |  |  |  |  |
| Anderes einschlägiges Wissen – abhängig von der Branche |  |  |  |  |
| … |  |  |  |  |
| Berufliche Erfahrung | | | | |
| Kenntnis des Unternehmens und der Märkte, in denen das Unternehmen tätig ist |  |  |  |  |
| Know-how im Projekt-management |  |  |  |  |
| IT-Kenntnisse |  |  |  |  |
| Prozesskenntnisse |  |  |  |  |
| … |  |  |  |  |
| Persönliche Voraussetzungen | | | | |
| Soziale Kompetenz |  |  |  |  |
| Beharrlichkeit |  |  |  |  |
| Kommunikations-fähigkeit |  |  |  |  |
| Durchsetzungs-vermögen |  |  |  |  |
| Fähigkeit in Krisensituationen umsichtig und sachlich zu agieren |  |  |  |  |
| … |  |  |  |  |

Anhand dieser Matrix kann das Unternehmen die aus seiner Sicht erforderlichen Voraussetzungen festlegen und im Sinne eines Kompetenzprofils entsprechend gewichten.

Überblicksartig – keinesfalls abschließend – wird an dieser Stelle auch auf die Frage der möglichen Haftung des Compliance Officer eingegangen. Im Mittelpunkt der Diskussion steht ein Urteil des deutschen BGH vom 17.07.2009 (5 StR 394/08), welches für bestimmte Situationen eine Handlungspflicht des Compliance Officer annimmt und ihn daher für eine Unterlassung haften lässt. Die Strafbarkeit von Unterlassungen kennt auch das österreichische Strafrecht in § 2 StGB. Die Strafbarkeit wird dabei insbesondere an die Rechtspflicht zu Handlung (hier: einen dem Compliance Officer bekannten Verstoß gegen eine Strafbestimmung zu unterbinden bzw seinen Aufgaben gemäß zur Unterbindung beizutragen) geknüpft, wobei sich eine Rechtspflicht und damit die Garantenstellung grundsätzlich auch aus der vertraglichen Übernahme von Pflichten ergeben kann (Hilf in Höpfel/Ratz, WK2 StGB § 2 Rz 90ff (Stand: 1.12.2005, rdb.at)). Die Ausgestaltung der Stellenbeschreibung ist daher von Bedeutung (vgl Eberl/Sartor in Sartor/Freiler-Waldburger (Hrsg), Praxisleitfaden Compliance, Seite 178ff). Als grobe Faustregel lässt sich wohl festhalten, dass je intensiver die Möglichkeiten des Compliance Officer sind, bis hin zu einer Anordnungsbefugnis im konkreten Einzelfall, desto eher könnte eine Garantenstellung angenommen werden. Wertvolle Informationen liefern auch die Leitlinien für die Tätigkeit in der Compliance-Funktion im Unternehmen (für Compliance Officer außerhalb regulierter Sektoren), ein gemeinsames Positionspapier führender deutscher Compliance-Verbände. Abrufbar unter:

<http://www.netzwerk-compliance.de/fileadmin/content/PDF/Veroeffentlichungen/Leitlinien_fuer_die_Taetigkeit_in_der_Compliance_06_2014.pdf>

Der Compliance Officer und das Unternehmen bzw sein Leitungsorgan sollten die konkreten Aufgaben und die Reichweite der Bestellung im Vorhinein abgestimmt und dokumentiert haben. Sinnvollerweise ist die Bestellung des Compliance Officer schriftlich vorzunehmen. Die zu bestellende Person sollte der Bestellung zugestimmt haben (beides auch in ONR 192050).

**„Stellenbeschreibung“ Compliance Officer**

1. Stellung im Unternehmen

Die Förderung von integrem Verhalten und die Einhaltung von Grundsätzen der Compliance obliegt dem Vorstand, der hierbei durch die Compliance Organisation unterstützt wird.

Die … hat … zum Chief Compliance Officer bestellt.

Der Chief Compliance Officer

* berichtet direkt dem/der Gesamtvorstand/Geschäftsleitung und in wichtigen Fällen dem Aufsichtsrat;
* ist im Rahmen seiner Tätigkeit, insbesondere bei der Erhebung und Beurteilung von Compliance-Verstößen, an Weisungen anderer Bereiche und Abteilungen nicht gebunden;
* untersteht [fachlich und disziplinarisch …];
* leitet den Bereich Compliance;
* ist Vorsitzender des Compliance Committee (falls vorhanden);
* ist bei der Bestellung/Abberufung von Compliance Managern in der (Unternehmens-) Gruppe einzubeziehen und hat ein Veto Recht sowie die fachliche Führung.

[Anmerkung: Ganz grundsätzlich ist festzuhalten, dass es sich um eine Delegation von Aufgaben des Vorstands im Sinne einer operativen Entlastung handelt. Um eine wirksame Wahrnehmung seiner Aufgaben zu ermöglichen, bedarf es einer entsprechenden Positionierung im Unternehmen. Eine entsprechende hierarchische Stellung wäre von Vorteil. Wichtig ist jedenfalls, dass die Positionierung im Unternehmen keine Interessenkonflikte mit geschäftlichen Entscheidungen auslöst und die notwendige Unabhängigkeit gewährleistet ist.

Ungeachtet seiner Stellung im Unternehmen sollte der Compliance Officer über entsprechende personelle und finanzielle Ressourcen verfügen (siehe auch ONR 192050).]

2. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit erstreckt sich auf folgende Risikogebiete (compliance-relevante Themen):

…

[Anmerkung: Die Zuordnung von Risikogebieten kann zB nach Rechtsgebieten vorgenommen werden. Je nach Risikolage des Unternehmens werden Compliance Officer häufig für Datenschutz, Anti-Korruption, Kartellrecht, Geldwäsche, Exportkontrolle, Emittenten-Compliance, Förderung ethischer Grundsätze und Nachhaltigkeit bestellt. Die AG Organisation hat einen Katalog von Risikogebieten erstellt, der als Grundlage herangezogen werden kann. Häufig sind in Unternehmen bereits Organisationseinheiten etabliert, die (auch) die Überwachung der Einhaltung einschlägiger Gesetze und Regelungen zur Aufgabe haben. Zu denken ist zB an HR bezüglich Arbeitsrecht und Arbeitnehmerschutz oder an den Finanzbereich bezüglich Steuern und Abgaben. Eine möglichst genaue und taxative Festlegung der Zuständigkeit ist anzustreben.]

Die Zuständigkeit erstreckt sich auf folgende Gesellschaften:

…

[Anmerkung: Diese Regelung ist für Unternehmen sinnvoll, die konzernmäßig organisiert sind. Dabei kann die Zuständigkeit entweder durch taxative Aufzählung oder eindeutig bestimmbare Kriterien, zB Anteilshöhe, festgelegt werden.]

3. Aufgaben

Der Compliance Officer ist im Auftrag der Geschäftsführung zuständig

* für die Einrichtung, Dokumentation und Weiterentwicklung eines Compliance Management Systems (CMS), das dazu dienen soll, die Rechtmäßigkeit des Unternehmenshandelns (Compliance) und integres Verhalten zu fördern;
* für die Überprüfung der Implementierung und der Wirksamkeit des CMS in Abstimmung mit den Organen und für die Empfehlungen von Verbesserungen des CMS;
* für die Einrichtung eines Berichtswesen zum Status des CMS und für Compliance Verstöße;
* für die Durchführung von Risikoanalysen zur Ermittlung der wesentlichen Compliance-Risiken (Compliance Risk Assessment);
* für die Erstellung von Vorschlägen für die Zuteilung der erhobenen Risiken;
* für die Einleitung angemessener risikominimierender Maßnahmen auf Grundlage der erhobenen Risiken und für die Überwachung deren Umsetzung;
* für die Erstellung von internen Richtlinien (Richtlinienkompetenz) zu den Themen … [Compliance Risiko Felder];
* für die Durchführung von Schulungen für die als relevant festgelegten Führungskräfte und Mitarbeiter;
* für den Betrieb eines Helpdesk zur Beratung;
* für die Unterstützung der Fachbereiche, insbesondere bei der Einführung von angemessenen Prozessen und Kontrollen, der Implementierung von compliancerelevanten Richtlinien und der Durchführung von Schulungen;
* für die Errichtung und den Betrieb eines konzernweiten Meldeverfahrens/Hinweisgebersystems für compliance-relevante Verstöße und für die strukturierte Fallbearbeitung;
* für die Repräsentation der Compliance Organisation nach außen in Abstimmung mit dem Vorstand/der Geschäftsführung;
* für die Einführung eines Prozesses zur Überprüfungen von Geschäftspartnern (KYC);
* …
* …

[Anmerkung: Die Aufgaben bestimmen sich nach der konkreten Risikosituation des jeweiligen Unternehmens. Der Compliance Officer führt die Risikoanalyse selbst oder zusammen mit anderen Unternehmensfunktionen durch (wie z.B. Interne Revision, Risikomanagement, HR, Rechtsabteilung). Nach Durchführung der Risikoanalyse ist es möglich, dass Anpassungen im Punkt 2. vorgenommen werden müssen. Wird ein Compliance Office im Unternehmen geschaffen, so ist es sinnvoll die Einbindung und die Zusammenarbeit mit anderen Organisationseinheiten wie zB Rechtsabteilung, Risikomanagement, IKS, Revision und HR zu regeln. Abhängig von der Größe des Teams des Compliance Officers und abhängig von den vorhandenen Kompetenzen, können bestimmte Aufgaben vom Team direkt erledigt werden. Steht dem Compliance Officer kein Team zur Verfügung oder ist eine bestimmte Kompetenz im Team nicht vorhanden, so soll der Compliance Officer die Möglichkeit haben, auf andere Organisationseinheiten zurückgreifen zu können. Weiters soll er die Möglichkeit haben, externe Berater – erforderlichen Falls auch rasch – hinzuziehen zu können. Für Unternehmen, die konzernmäßig Organisation sind, ist weiters zu überlegen, ob der Compliance Officer die oben beschriebenen Aufgaben in jeder Konzerngesellschaft direkt übertragen bekommt oder ob sich bestimmte Aufgaben auf eine reine Überwachungsfunktion beschränkt.]

4. Befugnisse

Der Compliance Officer

* besitzt ein für die Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben uneingeschränktes Auskunfts-, Zugangs- und Einsichtsrecht in alle relevanten Unterlagen, Dateien und Systeme;
* ist berechtigt, Stichproben zur Überprüfung der Wirksamkeit des Compliance Management Systems (CMS) [in Konzerngesellschaften] in Abstimmung mit den jeweiligen Gesellschaftsorganen vorzunehmen;
* ist berechtigt, die Unterstützung [definierter Fachbereiche (z.B. Revision, Recht, Datenschutz, HR, Qualitätskontrolle, Risikomanagement, …)] in Anspruch zu nehmen.
* …
* …

Er hat alle Unterlagen und Informationen nach Maßgabe des Pkt 5 vertraulich zu behandeln.

[Anmerkung: Wie bereits oben erwähnt hat die Intensität der Befugnisse grundsätzlich Einfluss auf die mögliche Haftung des Compliance Officer für Unterlassen des Abstellens ihm bekannter Verstöße gegen Strafbestimmungen. Neben Einsichts- und Auskunftsrechten ist insbesondere ein Vetorecht, ein Zustimmungsrecht oder eine Anordnungsbefugnis denkbar. Ein Einsichts- und Auskunftsrecht ist wohl so etwas wie ein Mindeststandard und erlaubt dem Compliance Officer die Durchführung von Risikoerhebungen.

Unternehmen, die eine interne Revision eingerichtet haben, sollten auch Regelungen darüber vorsehen, wie der Compliance Officer mit der internen Revision zusammenarbeitet. Wird der Compliance Officer mehrheitlich als Berater für Management und Mitarbeiter wahrgenommen, kann eine Ermittlungstätigkeit durch den Compliance Officer diese Rolle unterwandern. Die Differenzierung zwischen compliance-relevanten Rechtsmaterien und außerhalb von compliance-relevanten Rechtsmaterien folgt der Zuständigkeit. In jene Rechtsmaterien für die der Compliance Officer zuständig ist, soll er – zumindest bei Gefahr in Verzug – selbst Erhebungen durchführen können.]

5. Berichtspflichten

Der Compliance Officer berichtet fachlich direkt an die Geschäftsleitung. Er hat … pro … der Geschäftsleitung einen schriftlichen Bericht zu legen und diesen zu erläutern (Regelbericht; in ONR 192050 mindestens 1x jährlich vorgesehen). Bei besonderen Vorkommnissen in seinem Zuständigkeitsbereich hat der Compliance Officer auch außerhalb dieses Intervalls zu berichten (Ad-Hoc-Bericht).

[Anmerkung: Für Unternehmen, die einen Aufsichtsrat eingerichtet haben, sollte es auch eine Berichtslinie vom Compliance Officer zum Aufsichtsrat geben. Vorkommnisse, die eine ad-hoc-Berichtspflicht auslösen können zB sein Auftreten eines erheblichen Risikos in den compliancerelevanten Rechtsmaterien, Auftreten eines substantiierten Anfangsverdachts gegen eine konkrete Person oder behördlichen Ermittlungen in den compliancerelevanten Rechtsmaterien gegen das Unternehmen und/oder das Management].



Der Österreichische Compliance Officer Verbund (ÖCOV) besteht seit November 2013 und fungiert als Interessenvertretung von Personen und Organisationen im Compliance Bereich. Der Verbund besteht aus Mitglieder aus dem Public, Corporate und Bankensektor.

Die wesentlichen Ziele des ÖCOV sind die Förderung der gesetzlichen Stärkung von Compliance-Maßnahmen sowie die Weiterentwicklung des Berufsbildes des Compliance Officer. Erreicht wird dies durch die aktive Teilnahme am öffentlichen und wissenschaftlichen Diskurs, einer Zusammenarbeit mit Interessenvertretungen auf internationaler Ebene und der damit einhergehende Erfahrungsaustausch sowie die Entwicklung von Branchenstandards. Der ÖCOV bietet hierfür eine Plattform für die Vernetzung und den Austausch seiner Mitglieder.

Haftungsfreistellung:

Vorliegendes Dokument soll Ihnen Anregungen für Ihre Arbeit als Compliance Officer bieten und empfehlenswerte Regelungsbereiche aufzeigen. Die Inhalte sind jedoch nicht zur unmittelbaren Übernahme in eigene Regelwerke geeignet. Vielmehr ist es notwendig, Regelungen den jeweils eigenen Erfordernissen, Willen und an die individuell gewünschten rechtlichen Wirkungen anzupassen. Für die konkrete Gestaltung derartiger Regelwerke ist es jedenfalls empfehlenswert, juristische Beratung in Anspruch zu nehmen, sofern in der eigenen Organisation keine juristische Kompetenz vorhanden ist. Es handelt sich bei diesem Dokument jedenfalls um keine Empfehlung des ÖCOV, die Inhalte des Dokuments zu übernehmen, noch übernehmen der ÖCOV, seine Mitglieder und Vertreter in irgendeiner Form eine Haftung für die Verwendung dieses Dokuments. Die Bereitstellung dieser Unterlage soll in der Praxis als Hilfestellung dienen, jedoch ohne Anspruch auf Vollständigkeit oder Richtigkeit zu erheben.

1. Dieser Begriff wie auch andere geschlechtsspezifisch verwendete Begriffe sind im gesamten Text geschlechtsneutral verstanden. [↑](#footnote-ref-1)